



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Januar 2015	Nr. 1
------	--	-------

*Inkraft ab 16.01.2015*

*N 6808-303 Muschelkalkhänge bei  
Bebelsheim und Wittersheim*

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1838 zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Vom 14. Oktober 2014 . . . . .	2
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	4
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wachtelkopf bei Rappweiler“ (L 6406-304). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	9
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (N 6407-301). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	15
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Buweiler“ (L 6407-304). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	23
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hofberg bei Reitscheid“ (N 6409-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	29
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“ (N 6409-305). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	36
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ (L 6505-305). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	43
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ (L 6505-307). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	48
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grießbach westlich Oberlinxweiler“ (L 6508-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	53
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	60

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlich Flugplatz Düren“ (L 6606-305). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	66
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altarme der Saar“ (L 6606-309). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	72
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beeder Bruch“ (L 6609-308). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	78
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-303). Vom 4. Dezember 2014. . . . .	83
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Muschelkalkhänge bei Bebelsheim und Wittersheim“ (N 6808-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	87
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zwischen Bliesdalheim und Herbitzheim“ (N 6809-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	94
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Baumbusch bei Medelsheim“ (N 6809-305). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	101
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Himsklamm“ (N 6809-307). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	109
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland über die Kooperation auf den Gebieten der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer. Vom 6. Januar 2015 . . . . .	116

## A. Amtliche Texte

### Gesetze

19 **Gesetz Nr. 1838**  
**zur Änderung des Saarländischen**  
**Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes**

Vom 14. Oktober 2014

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**  
**Änderung des Saarländischen**  
**Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes**

Das Saarländische Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 23 nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschließende Lehramtsprüfung gilt als anerkannt, wenn das Studium den von der Kultusministerkonferenz für das betreffende Lehramt vorgesehenen Vorgaben entspricht. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst ist eröffnet, soweit die Ausbildung in dem betreffenden Lehramt und in den entsprechenden Fächern

15

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Muschelkalkhänge bei Bebelnheim  
und Wittersheim“ (N 6808-303)**

Vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**Präambel**

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine

naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1**

**Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 197,1 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Muschelkalkhänge bei Bebelnheim und Wittersheim“ (N 6808-303) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) – FFH-Richtlinie – und als Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemarkungen Wittersheim, Bebelnheim und Habkirchen. Es umfasst die Hangflächen westlich des Mandelbachtals, die teilweise bewaldet und teilweise landwirtschaftlich genutzt sind.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1 : 2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Mandelbachtal. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie – dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

## § 2

### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung des prioritären Lebensraumtyps:

**6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk),**

der Lebensraumtypen:

**6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),**

**9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*),**

**9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*),**

**9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),**

der Arten und ihrer Lebensräume:

**1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),**

**1065 Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*),**

der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A 234 Grauspecht (*Picus canus*),**

**A 246 Heidelerche (*Lullula arborea*),**

**A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*),**

der Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A 233 Wendehals (*Jynx torquilla*),**

**A 383 Grauammer (*Emberiza calandra*).**

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung der Offen- und Halboffenlandschaft mit ihrem Lebensraumgefüge aus Magerrasen, Hecken, Gebüsch, Wäldern und ihren Kleinstrukturen, wie Lesesteinwällen, Weinbergmauern, Steilböschungen und Terrassen. Dieser Biotopkomplex, der in seiner Vielfalt und Vernetzung die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit des Gebietes prägt, soll auch als Pflegezone des Biosphärenreservats Bliesgau erhalten und entwickelt werden.

## § 3

### Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Handlungen und Nutzungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren.
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2.
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume.
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk) und 6510 Magere Flachlandmähwiesen (Erhaltungszustand A); auf Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510, Erhaltungszustand B und C) ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten.
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2.
6. Jagd, ausgenommen Maßnahmen mit dem Ziel, jagdbare Wildtiere anzulocken bzw. innerhalb des Schutzgebietes zu binden sowie auf Flächen mit Lebensraumtypen die Anlage und Unterhaltung von Jagdschneisen und Wildäckern; zulässig ist die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise. Absatz 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde zum Zwecke der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt.
8. Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden, auf Flächen mit Lebensraumtypen nur bei mageren Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510) und ausschließlich mit Glatthafer (herkunfts-gesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus.
9. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen.
10. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung.
11. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im Rahmen des jeweils aufgrund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs.
12. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober

Die Arbeiten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht.

13. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 1374) in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.
14. Weiterführung bisher rechtmäßig ausgeübter Wassergewinnung in dem Maße, wie es das natürliche Dargebot erlaubt.
15. Rad fahren und Reiten auf vorhandenen Wegen.

(2) Darüber hinaus sind zulässig:

1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)**

- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wund-Klee ( <i>Anthyllis vulneraria</i> )	vollständig,
Futter-Esparsette ( <i>Onobrychis viciifolia</i> )	zu zwei Dritteln,
Wiesen-Salbei ( <i>Salvia pratensis</i> )	zu zwei Dritteln,
Zittergras ( <i>Briza media</i> )	zu zwei Dritteln,
Zottiger Klappertopf ( <i>Rhinanthus alectorolophus</i> )	zu zwei Dritteln,
Aufrechte Trespe ( <i>Bromus erectus</i> )	zur Hälfte,

oder ersatzweise: Mähen ab dem 1. Juli.

- b) Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet.

2. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachlandmähwiesen, Erhaltungszustand A**

- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesen-Salbei ( <i>Salvia pratensis</i> )	zur Hälfte,
Futter-Esparsette ( <i>Onobrychis viciifolia</i> )	zur Hälfte,
Kleiner Klappertopf ( <i>Rhinanthus minor</i> )	zur Hälfte,
Schwarze Teufelskralle ( <i>Phyteuma nigrum</i> )	zur Hälfte,
Knaut-Gras ( <i>Dactylis glomerata</i> )	zu einem Drittel,
Wiesen-Pippau ( <i>Crepis biennis</i> )	zu einem Drittel,

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni.

- b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März.
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden.
- d) Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt, unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.

3. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachlandmähwiesen, Erhaltungszustand B**

- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesenkerbel ( <i>Anthriscus sylvestris</i> )	zur Hälfte,
Wiesen-Salbei ( <i>Salvia pratensis</i> )	zur Hälfte,
Futter-Esparsette ( <i>Onobrychis viciifolia</i> )	zur Hälfte,
Kleiner Klappertopf ( <i>Rhinanthus minor</i> )	zur Hälfte,
Wiesen-Klee ( <i>Trifolium pratense</i> )	zur Hälfte,
Knaut-Gras ( <i>Dactylis glomerata</i> )	zu einem Drittel,
Margerite ( <i>Leucanthemum vulgare</i> )	zu einem Drittel,
Wiesen-Pippau ( <i>Crepis biennis</i> )	zu einem Drittel,

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni.

- b) am Entzug durch Ernte bemessene Düngung unter Verzicht auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarte zur Verordnung nicht verschlechtert wird.
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. März.
- d) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden.
- e) Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt, unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei

Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.

- f) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
4. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Mageres Flachlandmähwiesen, Erhaltungszustand C**
- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| Wiesenkerbel<br>( <i>Anthriscus sylvestris</i> )       | zur Hälfte,       |
| Wiesen-Salbei<br>( <i>Salvia pratensis</i> )           | zur Hälfte,       |
| Futter-Esparssette<br>( <i>Onobrychis viciifolia</i> ) | zur Hälfte,       |
| Kleiner Klappertopf<br>( <i>Rhinanthus minor</i> )     | zur Hälfte,       |
| Wiesen-Klee<br>( <i>Trifolium pratense</i> )           | zur Hälfte,       |
| Knaut-Gras<br>( <i>Dactylis glomerata</i> )            | zu einem Drittel, |
| Margerite<br>( <i>Leucanthemum vulgare</i> )           | zu einem Drittel, |
| Wiesen-Pippau<br>( <i>Crepis biennis</i> )             | zu einem Drittel, |
- oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni.
- b) am Entzug durch Ernte bemessene Düngung, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarte zur Verordnung nicht verschlechtert wird.
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. März.
- d) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden.
- e) Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet.
- f) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden.

Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

5. auf Flächen mit dem **Lebensraumtyp 6510** und auf angrenzenden Flächen **ohne Lebensraumtypen** (siehe Detailkarten) und Vorkommen der Art **1060 Großer Feuerfalter**
- a) Mahd, sofern mindestens 5 % des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden.
- b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März.
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50 % der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden.
- d) Beweidung, sofern sie ausschließlich mit Rindern, Eseln oder Pferden als Rotationskoppelweide ab 1. Juli, als Nachbeweidung ab 1. August oder als Huteweide mit Schafen oder Ziegen unter Beachtung einer generellen Weideruhe zwischen dem 1. November und dem 31. März erfolgt.
- e) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
6. auf Flächen mit Vorkommen der Art **1065 Goldener Scheckenfalter im Lebensraumtyp 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)**
- a) Mahd, sofern sie nach dem 15. September oder jährlich auf bis zu 50 % der bewirtschafteten Fläche erfolgt.
- Hierbei dürfen Brachen und Säume ganzjährig auf der gesamten Fläche nicht gemäht werden.
- b) Beweidung, sofern sie ausschließlich als Nachbeweidung oder Hüteweidung vom 15. September bis zum 31. Oktober erfolgt.
- c) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht Steckbriefe der unter Nrn. 1-4 genannten Arten mit Bildern und Beschreibungen auf seiner omege. Auf Wunsch werden diese auch in Druckform zur Verfügung gestellt.

7. in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Zeit des Frühjahrs- und Herbstzugs, inklusive damit in Verbindung stehender Rastzeiten alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.

(3) Darüber hinaus ist im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis zulässig:

auf Flächen mit den Lebensraumtypen **9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**, **9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)**, **9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli)** die Bewirtschaftung nach den Regeln der Regeln der naturnahen Dauerwaldwirtschaft im Sinne des § 28 Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 1069 – Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008, in der jeweils geltenden Fassung, unter Beachtung der Vorgaben des Absatzes 2 Nr. 7 sowie folgenden Maßnahmen:

- a) Bäume mit Groöhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt.
- b) Es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August.
- c) Waldwiesen und sonstige Waldlichtungen werden nicht aufgeforstet.
- d) Es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten.
- e) Nadelbaumbestände sind bei Bewirtschaftung mittelfristig in naturnahe Bestände zu überführen.

#### § 4

##### Unzulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen trocken zu legen, einschließlich dem Bau von Drainagen,
2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen,
3. auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Pestizide anzuwenden und Wanderschafherden zu pferchen,
4. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) zur Anwendung zu bringen oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
5. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Kraft-

räder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,

6. Motorsport- und sonstige Festveranstaltungen durchzuführen,
7. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
8. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multi-koptern.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)** zu düngen,
2. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magerre Flachlandmähwiesen, Erhaltungszustand A** zu düngen,
3. auf Flächen mit Vorkommen der Art **1065 Goldener Scheckenfalter im Lebensraumtyp 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Subtyp Halbtrockenrasen auf Kalk)**
  - a) zu walzen,
  - b) zu eggen.

#### § 5

##### Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder in dessen Auftrag erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne beziehungsweise von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch das Landesamt für Umwelt- und Ar-

beitsschutz entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

## § 6

### **Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

Die oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt.

## § 8

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631) außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. Dezember 2014

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

---

